

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. November 1955

257/A.B.

zu 363/J

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der Anfrage der Abg. C z e r n e t z und Genossen an die Bundesregierung, betreffend Berichterstattung über die Genfer Verhandlungen zum Kündigungsprogramm österreichischer GATT-Konzessionen, teilt Bundeskanzler Ing. R a a b namens der Bundesregierung folgendes mit:

Die Bundesregierung wird sobald als möglich in einer dem Bundes-Verfassungsgesetz bzw. dem Geschäftsordnungsgesetz entsprechenden Weise dem Nationalrat das Ergebnis der Genfer GATT-Kündigungsverhandlungen berichten und damit gleichzeitig dem Nationalrat die Möglichkeit eröffnen, sich über den Verhandlungskomplex eingehend zu informieren.

Wenn die Anfrage vorschlägt, die Genfer Zollverhandlungen im Einvernehmen mit dem Parlament zu führen, so fasst die Bundesregierung diesen Vorschlag dahin auf, dass der Nationalrat entsprechend den im Bundes-Verfassungsgesetz vorgesehenen Möglichkeiten der Mitwirkung an der Vollziehung informiert zu werden wünscht.

Auf Grund von Verhandlungen, die im Mai d.J. in Genf begonnen wurden und bis 30. September 1955 mit Ausnahme der Besprechungen mit Italien und Griechenland beendet werden konnten, wurden mit den folgenden 14 GATT-Vertragsstaaten teils gekündigte Vertragszollsätze neu vereinbart und teils für bisher nicht gebunden gewesene Zollsätze neue Zollbegünstigungen zugestanden: Benelux, Bundesrepublik Deutschland, Canada, Chile, CSR, Dänemark, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Indien, Norwegen, Schweden, Türkei, USA.

Sämtliche in der Zeit von Mai bis Oktober 1955 verhandelten und neu vereinbarten Zollsätze beziehen sich auf Positionen des auf der Grundlage des Brüsseler Zolltarifschemas vom Bundesministerium für Finanzen ausgearbeiteten Entwurfes des österreichischen Zolltarifs. Sie sind in der Regel Ermässigungen der dort angeführten Zollsätze.

Die österreichischen Zugeständnisse erfolgten unvorgreiflich der Festlegung der autonomen Zollsätze des neuen österreichischen Zolltarifs durch das Parlament. Sie stellen zwar eine zwischenstaatliche Bindung Österreichs dar, die jedoch gleichfalls der Genehmigung durch das österreichische Parlament zu ihrer Gültigkeit bedarf.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. November 1955

Die Ergebnisse der Genfer Kündigungsverhandlungen stehen mit dem Zolltarifentwurf in einem so engen Zusammenhang, dass eine Inkraftsetzung der Ergebnisse dieser Verhandlungen vor Wirksamwerden des neuen österreichischen Zolltarifs für die Zollverwaltung kaum durchführbar ist. Nach Ansicht der Bundesregierung wäre es daher angezeigt, vorerst den Zolltarifentwurf in Behandlung zu ziehen.

Von der Übersendung dieses Zolltarifentwurfes an den Nationalrat wurde bisher Abstand genommen, weil es sich noch nicht um die Schlussfassung des Regierungsentwurfes handelt und der Entwurf überdies im Zusammenhang mit dem Genfer Verhandlungen mehrfache Änderungen erfahren hat. Die Bundesregierung ist jedoch gerne bereit, dem Nationalrat 5 Exemplare des Entwurfes des Zolltarifes, der jedoch, wie oben ausgeführt, noch nicht als endgültig anzusehen ist und aus dem die inzwischen erfolgten Änderungen noch nicht ersichtlich sind, zur Verfügung zu stellen.

-.-.-.-.-